

## **Besteuerung von Dividenden: Kommission unternimmt rechtliche Schritte gegen Bulgarien, Spanien, Portugal und Rumänien und stellt Verfahren gegen Luxemburg ein**

*Die Europäische Kommission hat Spanien und Portugal mit Gründen versehene Stellungnahmen (zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 EG-Vertrag) übersandt, weil Dividendenzahlungen an ausländische Pensionsfonds nach den Steuervorschriften dieser Länder stärker besteuert werden als Dividendenzahlungen an inländische Pensionsfonds. Sie hat auch förmliche Aufforderungsschreiben (erster Schritt des Vertragsverletzungsverfahrens) an Bulgarien wegen der dort geltenden Vorschriften, wonach Zahlungen von Dividenden aus dem Ausland an inländische Unternehmen höher besteuert werden können als inländische Zahlungen an inländische Unternehmen, sowie an Rumänien und Bulgarien gerichtet, weil nach den Steuervorschriften dieser Länder die Dividendenzahlungen an ausländische Unternehmen höher besteuert werden können als Dividendenzahlungen im Inland. Alle vier Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten zu antworten. Gleichzeitig hat die Kommission das Verfahren gegen Luxemburg eingestellt, da Luxemburg die diskriminierende Besteuerungspraxis beendet hat.*

„Ich habe mit Zufriedenheit festgestellt, dass Luxemburg seine diskriminierenden Steuervorschriften für Dividendenzahlungen ins Ausland geändert hat“, sagte hierzu László Kovács, EU-Kommissar für Steuern und Zollunion. „Ich bin zuversichtlich, dass auch alle anderen Mitgliedstaaten, die derzeit noch ähnliche diskriminierende Vorschriften anwenden, ihre Rechtsvorschriften entsprechend ändern werden.“

Dividendenzahlungen ins Ausland sind Dividenden, die von inländischen Unternehmen an im Ausland ansässige Anteilseigner gezahlt werden. Inländische Dividenden sind Dividenden, die von inländischen Unternehmen an inländische Anteilseigner gezahlt werden. Dividendenzahlungen ins Inland sind Dividenden, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland an inländische Anteilseigner gezahlt werden.

### **Dividendenzahlungen an ausländische Pensionsfonds**

Pensionsfonds werden in der Regel anders besteuert als Unternehmen. Daher werden die Steuervorschriften für Dividendenzahlungen an Pensionsfonds und die Vorschriften über die Besteuerung von Dividenden an Unternehmen separat geprüft.

In **Spanien** ist das Einkommen von Pensionsfonds von der Steuer befreit und diese können die spanische Quellensteuer auf an sie gezahlte Dividenden zurückverlangen. Inländische Dividendenzahlungen sind für spanische Pensionsfonds daher effektiv steuerfrei. Im Gegensatz dazu erhebt Spanien eine Quellensteuer von 18% auf Dividenden, die an im EU-Ausland oder in den EWR-EFTA-Staaten (Island, Norwegen und Liechtenstein) ansässige Pensionsfonds gezahlt werden. Daraus ergibt sich eine höhere Besteuerung von Dividendenzahlungen an ausländische Pensionsfonds. Bilaterale Steuerabkommen können einen niedrigeren Quellensteuersatz vorsehen.

Ähnlich werden in **Portugal** Dividendenzahlungen an inländische Pensionsfonds von der Steuer befreit, während auf Dividendenzahlungen an im EU-Ausland oder in EWR- oder EFTA-Staaten ansässige Pensionsfonds eine Quellensteuer von 25% erhoben wird.

Die höheren Steuern auf Dividendenzahlungen an ausländische Pensionsfonds könnte diese Fonds davon abhalten, in dem Land zu investieren, das die höheren Quellensteuer erhebt. Gleichermäßen können Unternehmen in diesen Mitgliedstaaten auf Schwierigkeiten stoßen, Investitionen von ausländischen Pensionsfonds anzuziehen. Die höhere Belastung ausländischer Pensionsfonds stellt daher eine Beschränkung des durch Artikel 56 EG-Vertrag und Artikel 40 des EWR-Abkommens garantierten freien Kapitalverkehrs dar. Wenn ausländische Pensionsfonds Kontrollmehrheiten an inländischen Beteiligungen halten, kann dies auch zu einer Beschränkung der durch Artikel 43 EG-Vertrag und Artikel 34 des EWR-Abkommens garantierten Niederlassungsfreiheit führen. Der Kommission sind keine rechtfertigenden Gründe für solche Einschränkungen bekannt.

Bezüglich der höheren Besteuerung von Dividendenzahlungen an ausländische Pensionsfonds hat die Kommission bereits förmliche Aufforderungsschreiben an die Tschechische Republik, Dänemark, Spanien, Litauen, die Niederlande, Polen, Portugal, Slowenien und Schweden ([IP/07/616](#) vom 7. Mai 2007), an Italien und Finnland ([IP/07/1152](#) vom 23. Juli 2007), an Deutschland und Estland ([IP/08/143](#) vom 31. Januar 2008) sowie an Österreich (am 23. November 2007) gerichtet.

Ausgehend von den eingegangenen Beschwerden prüft die Kommission noch die Lage in anderen Mitgliedstaaten. Daraus können möglicherweise weitere Vertragsverletzungsverfahren resultieren.

## **Dividendenzahlungen an ausländische Unternehmen**

Das förmliche Aufforderungsschreiben an **Rumänien** betrifft die Besteuerung von Dividenden, die an im EU-Ausland oder in den EWR-EFTA-Staaten ansässige Unternehmen gezahlt werden.

Inländische Dividenden auf Beteiligungen von bis zu 15 % unterliegen einer Abgeltungssteuer von 10 %. Auf vergleichbare Dividendenzahlungen ins Ausland erhebt Rumänien eine Quellensteuer von 16 %. Dieser Satz kann sich durch bilaterale Steuerabkommen verringern.

Inländische Dividenden auf Unternehmensbeteiligungen von 15 % und mehr bleiben steuerfrei. Im Gegensatz dazu erhebt Rumänien eine Abgeltungssteuer von 10 % auf Dividenden, die an in Norwegen ansässige Unternehmen gezahlt werden, und von 16 % auf vergleichbare Dividenden, die an in den anderen EWR-EFTA-Staaten ansässige Unternehmen gezahlt werden.

Das erste förmliche Aufforderungsschreiben an **Bulgarien** betrifft ebenfalls die Besteuerung von Dividenden, die an im EU-Ausland oder in den EWR- oder EFTA-Staaten ansässige Unternehmen gezahlt werden. Bulgarien befreit inländische Dividenden von der Quellensteuer und der Körperschaftsteuer. Ins Ausland gezahlte Dividenden, die an in der EU ansässige Unternehmen gezahlt werden, deren Beteiligung unter 15 % liegt, unterliegen jedoch einer Quellensteuer von 5 % (beträgt die Beteiligung 15 % oder mehr, sind sie von der Quellensteuer befreit). Ins Ausland an in anderen EWR-EFTA-Staaten ansässige Unternehmen gezahlte Dividenden unterliegen unabhängig von der Höhe der Beteiligung ebenfalls einer Quellensteuer von 5 %.

Die höhere Belastung ins Ausland gezahlter Dividenden kann zu einer Beschränkung des durch Artikel 56 EG-Vertrag und Artikel 40 des EWR-Abkommens garantierten freien Kapitalverkehrs führen. Wenn ausländische Unternehmen Kontrollmehrheiten an inländischen Beteiligungen halten, kann dies auch zu einer Beschränkung der durch Artikel 43 EG-Vertrag und Artikel 34 des EWR-Abkommens garantierten Niederlassungsfreiheit führen. Der Kommission sind keine rechtfertigenden Gründe für solche Einschränkungen bekannt.

Bezüglich der höheren Besteuerung von Dividendenzahlungen an Unternehmen hat die Kommission bereits am 22. Januar 2007 beschlossen, Belgien, Spanien, Italien, die Niederlande und Portugal beim Europäischen Gerichtshof zu verklagen ([IP/07/66](#)). Die Kommission hat an Luxemburg ([IP/06/1060](#) vom 25. Juli 2006), Deutschland und Österreich ([IP/07/1152](#) vom 23. Juli 2007) sowie an Litauen ([IP/08/334](#) vom 28. Februar 2008) mit Gründen versehene Stellungnahmen gesandt. Sie hat ein förmliches Aufforderungsschreiben an die Tschechische Republik gerichtet ([IP/08/143](#) vom 31. Januar 2008). Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Lettland wurde eingestellt ([IP/08/143](#) vom 31. Januar 2008).

Die Kommission stellt nunmehr auch das Verfahren gegen **Luxemburg** ein (das nur die drei EWR-EFTA-Staaten betrifft), da Luxemburg die Diskriminierung durch ein am 27. Dezember 2007 erlassenes Gesetz beseitigt hat.

### **Dividendenzahlungen an inländische Unternehmen**

Das zweite förmliche Aufforderungsschreiben an **Bulgarien** betrifft die Besteuerung von Dividenden, die durch im EU-Ausland oder in den EWR-EFTA-Staaten ansässige Unternehmen an in Bulgarien ansässige Unternehmen gezahlt werden. Innerhalb Bulgariens an in Bulgarien ansässige Unternehmen gezahlte Dividenden sind steuerfrei. Dividenden auf Beteiligungen von weniger als 15 % an im EU-Ausland ansässigen Unternehmen, die nach Bulgarien gezahlt werden, werden hingegen mit 10 % besteuert, ebenso wie alle Dividenden aus den EWR-EFTA-Staaten. Die Tatsache, dass aus dem Ausland gezahlte Dividenden höher besteuert werden als inländische Dividenden, dürfte eine Beschränkung des durch Artikel 56 EG-Vertrag und Artikel 40 des EWR-Abkommens garantierten freien Kapitalverkehrs darstellen. Der Kommission sind keine rechtfertigenden Gründe für eine solche Beschränkung bekannt.

## Hintergrund

Die Mitteilung der Kommission vom 19. Dezember 2003 ([IP/04/25](#)) über die Besteuerung von Dividendeneinkünften natürlicher Personen gibt einen Überblick über Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Dividenden.

Die Kommission führt diese Fälle unter folgenden Aktenzeichen: Bulgarien (2007/4883 für Dividenden aus dem Ausland, 2007/4333 für Dividenden in das Ausland), Spanien (2006/4106), Portugal (2006/4104), Rumänien (2008/2048) und Luxemburg (2004/4351).

Pressemitteilungen zu Vertragsverletzungsverfahren in den Bereichen Steuern und Zoll können abgerufen werden unter:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/common/infringements/infringement\\_cases/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/infringements/infringement_cases/index_de.htm)

Die neuesten allgemeinen Informationen über Maßnahmen gegen Mitgliedstaaten wegen Vertragsverletzung können abgerufen werden unter:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/infringements/infringements\\_en.htm](http://ec.europa.eu/community_law/infringements/infringements_en.htm)